



# Entsorgung von Abfällen aus Arztpraxen

## Mitarbeit am Merkblatt

AerzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ  
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Kanton Zürich  
H+ Die Spitäler der Schweiz  
Schweizerischer Verband der Medizinischen Praxis-  
assistentinnen SVA, Sektion Zürich/Glarus  
VZK Verband Zürcher Krankenhäuser



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



**gesundheitsdirektion  
kanton zürich**

# Feste Abfälle

## Gruppe A: Unproblematische medizinische Abfälle

Beispiele	Heftpflaster, Tupfer, Kompressen, Gipsverbände, wenig verschmutztes Verbandsmaterial, Hautfetzen oder -lappen, kleinere Gewebeteile, Nekrosen, kleinere Tumore, leere Infusionsflaschen, Infusionsbestecke ohne Dorn, leere Spritzen ohne Kanülen, entleerte Einwegbehälter (z. B. Urinbecher), leere Medikamentenbehältnisse, Plastikschrürzen, Mund- und Nasenschutz, ausserhalb des Fachhandels erhältliche Medikamente (z. B. Medizinaltee, Vitamintabletten, Magnesiumtabletten, Spezialernährungen, bekannte und identifizierbare Arzneimittel der Homöopathie und Alternativmedizin)
VeVA/LVA-Code	Kein Sonderabfall
Sammlung und Verpackung	Als Kehricht im Doppelsacksystem
Zwischenlagerung	Keine speziellen Anforderungen
Transport	Als Betriebskehricht mit einem Kehrichtfahrzeug
Entsorgung	Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage

## Gruppe B1: Abfälle mit Kontaminationsgefahr

### B1.1 Abfälle von Körperteilen, Organen und Geweben («Pathologieabfälle»)

Beispiele	Amputierte Körperteile, entfernte Organe, Embryos und Föten, Gewebeabfälle inklusive Plazentas
VeVA/LVA-Code	Aus ethischen Gründen keine Deklaration als Sonderabfall notwendig
Sammlung und Verpackung	In speziellen Behältnissen (z. B. Pathologiesärge oder Kunststoffgebinde) nach Vorgabe des Betreibers des Entsorgungsbetriebes
Zwischenlagerung	In Kühlräumen; Zugänglichkeit nur für Fachpersonal; Abfälle nicht pressen
Transport	Aus ethischen Gründen keine Deklaration als Sonderabfall notwendig
Entsorgung	Verbrennungsanlage mit Bewilligung zur Annahme dieses Abfalls (z. B. Krematorium)

### B1.2 Abfälle mit Blut, Exkreten und Sekreten

Beispiele	Laborabfälle (Röhrchen, Pipetten und Spritzen, die mit Untersuchungsmaterial gefüllt sind), Dialysefilter, verfallene Bluttransfusionsbeutel, verfallene Blutpräparate, nicht entleerte Redonflaschen und Thoraxdrainagen und geschlossene Absaugsysteme mit mehr als 100 ml Inhalt, Cell-Saver-Systems (nicht komplett entleert)
VeVA/LVA-Code	180102
Sammlung und Verpackung	In reissfesten, flüssigkeitsdichten Behältnissen
Zwischenlagerung	In separatem Raum; Zugänglichkeit nur für Fachpersonal; Abfälle nicht pressen
Transport	Als Sonderabfall mit Begleitschein nach den Bestimmungen von ADR/SDR
Entsorgung	Verbrennungsanlage mit Bewilligung zur Annahme dieses Sonderabfalls

## Gruppe B2: Abfälle mit Verletzungsgefahr/Sharps

Beispiele	Kanülen, Einsteckdorne, Kapillaren, Lanzetten, Skalpellklingen, Brechampullen, Pipetten, Objektträger, Kirschnerdrähte, Einwegtrokar
VeVA/LVA-Code	180101
Sammlung und Verpackung	In stichfesten, flüssigkeitsdichten, verschliessbaren Behältern
Zwischenlagerung	In separatem Raum; Zugänglichkeit nur für Fachpersonal; Abfälle nicht pressen
Transport	Als Sonderabfall mit Begleitschein nach den Bestimmungen von ADR/SDR
Entsorgung	Verbrennungsanlage mit Bewilligung zur Annahme dieses Sonderabfalls

## Gruppe B3: Altmedikamente

Beispiele	Nicht mehr gebrauchte oder verfallene Medikamente; Behältnisse, die noch Medikamente enthalten
VeVA/LVA-Code	180109
Sammlung und Verpackung	Separate Sammlung und Entsorgung
Zwischenlagerung	Zugänglichkeit nur für Fachpersonal
Transport	Als Sonderabfall mit Begleitschein nach den Bestimmungen von ADR/SDR
Entsorgung	Verbrennungsanlage mit Bewilligung zur Annahme dieses Sonderabfalls

**Gruppe B4: Zytostatikaabfälle**

Beispiele	Zytostatika, die nicht mehr verwendet werden dürfen und Reste von Zytostatika inkl. deren Behältnisse (falls nicht vollkommen geleert)
VeVA/LVA-Code	180108
Sammlung und Verpackung	In Zuständigkeit von speziell geschultem Fachpersonal
Zwischenlagerung	In separatem Raum; Zugänglichkeit nur für Fachpersonal
Transport	Als Sonderabfall mit Begleitschein nach den Bestimmungen von ADR/SDR
Entsorgung	Verbrennungsanlage mit Bewilligung zur Annahme dieses Sonderabfalls

**Gruppe C: Infektiöse Abfälle**

Beispiele	Gegenstände mit Rückständen von Blut, Sekreten und/oder Exkreten, welche mit Erregern hochrisikobehafteter, übertragbarer Krankheiten kontaminiert sind (Beispiele: Tuberkulose, Milzbrand, Typhus, Paratyphus, Cholera, Rotaviren, Pocken, hämorrhagische Fieber, SARS-Coronavirus, Pest, Kinderlähmung)
VeVA/LVA-Code	180103
Sammlung und Verpackung	In geeigneten flüssigkeitsdichten, stich- und bruchfesten, dicht verschliessbaren, UN-geprüften Gebinden; keine Umfüllung oder Sortierung; keine Vermischung mit anderen Sonderabfällen
Zwischenlagerung	In separatem, gekühltem Raum; Zugänglichkeit nur für speziell ausgebildetes Fachpersonal; Abfälle nicht pressen
Transport	Als Sonderabfall mit Begleitschein nach den Bestimmungen von ADR/SDR
Entsorgung	Verbrennungsanlage mit Bewilligung zur Annahme dieses Sonderabfalls

**Gruppe D: Andere Sonderabfälle**

Beispiele	Fotochemikalien, Lösungsmittel, Farbe- und Fixierlösungen aus Histologie und Pathologie, Konzentrate von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Batterien, Leuchtstoffröhren etc.
VeVA/LVA-Code	Diverse Codes
Sammlung und Verpackung	In geeigneten, sicheren Gebinden
Zwischenlagerung	Je nach Sonderabfall
Transport	Als Sonderabfall mit Begleitschein nach den Bestimmungen von ADR/SDR
Entsorgung	Entsorgungsbetrieb mit Bewilligung zur Annahme dieses Sonderabfalls


## Flüssige Abfälle

Beispiele	Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Urin, Körpersäfte wie Galle oder Magensaft), Eiter, Sekrete, Exkrete
VeVA/LVA-Code	Kein Sonderabfall
Entsorgung	Ohne Desinfektionsmassnahmen über den Ausguss in die Kanalisation

## Grundsätze für die Entsorgung von Sonderabfällen

- Sonderabfälle dürfen nicht zusammen mit dem Kehricht oder über die Kanalisation entsorgt werden
- Sonderabfälle dürfen nur an bewilligte Entsorgungsbetriebe und mit Begleitschein oder Sammelbegleitschein abgegeben werden. Für Abfallmengen unter 50 kg pro Abfallcode und für Warenretouren ist kein Begleitschein erforderlich.
- Jede Arztpraxis braucht eine Betriebsnummer. Sie kann direkt bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (veva@bd.zh.ch) oder über die AGZ beschafft werden.
- Selbstdispensierende Ärzte sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Altmedikamente von den Patienten zurück zu nehmen.
- Entsorgungsbelege (z. B. Begleitschein, Quittungen, Kopie Sammelbegleitschein) müssen während fünf Jahren aufbewahrt werden.
- Für die medizinisch-mikrobiologische Diagnostik gelten die Bestimmung der Einschliessungsverordnung (ESV).

## Praktische Informationen und Arbeitsmittel

Themenbereich	Hilfsmittel	Internet-Adresse
Umsetzung 	«Ökologie und Entsorgung, Handbuch für Spitäler, Kliniken, Pflegeheime, Arztpraxen und weitere Institutionen im Gesundheitswesen», VZK/H+, 2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <a href="http://www.vzk.ch">www.vzk.ch</a></li> <li>■ <a href="http://www.hplus.ch">www.hplus.ch</a></li> </ul>
Arbeitsicherheit	Reihe Arbeitsmedizin der Suva	<a href="http://www.suva.ch">www.suva.ch</a> → suvaPro → Informationsmittel/Publicationen
VeVA	Umfassende Informationen zum Vollzug und für Fragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <a href="http://www.umwelt-schweiz.ch">www.umwelt-schweiz.ch</a> → Themen → Abfall → Verkehr mit Abfällen</li> <li>■ <a href="http://www.abfall.zh.ch">www.abfall.zh.ch</a> → Wissenswertes → VeVA</li> </ul>
Organismen	Umfassende Informationen	<a href="http://www.umwelt-schweiz.ch">www.umwelt-schweiz.ch</a> → Themen → Biotechnologie → Informationen

## Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 [SR 814.610]
- Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 [SR 814.610.1]
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) vom 30. September 1957 [SR 0.741.621]
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985 [SR 741.621]
- Einschliessungsverordnung (ESV) vom 25. August 1999 [SR 814.912]
- BUWAL-Vollzugshilfe «Entsorgung von medizinischen Abfällen», 2004
- Kantonales Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 [712.1]
- Kantonale Abfallverordnung vom 24. November 1999 [712.11]

### Kontakt

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe  
Postfach, 8090 Zürich  
Tel. 043 259 39 49, Fax 043 259 42 84  
[abfall@bd.zh.ch](mailto:abfall@bd.zh.ch)  
[www.abfallwirtschaft.zh.ch](http://www.abfallwirtschaft.zh.ch)

Juli 2006, gedruckt auf 100%-Recyclingpapier

### Bezugsquellen

Die gedruckte Version ist erhältlich bei der  
ÄrzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ  
Freiestrasse 138, 8032 Zürich  
Tel. 044 421 14 14, Fax 044 421 14 15  
[info@agz-zh.ch](mailto:info@agz-zh.ch)  
[www.aerzte-zh.ch](http://www.aerzte-zh.ch)

Die PDF-Version ist auf den Internetseiten  
der auf der Titelseite aufgeführten Fach-  
verbände und der kantonalen Fachstellen  
verfügbar.